



## Die SATZUNGEN

### des Burgenländischen Landes-Fachverbandes für Turnen

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für beide Geschlechter.

#### § 1 Name, Sitz, Gliederung und Zugehörigkeit des BFT

Der Verband führt den Namen „Burgenländischer Landes-Fachverband für Turnen“ (nachfolgend BFT genannt), hat seinen Sitz [an der Anschrift des jeweiligen Präsidenten](#) derzeit in 7210 Mattersburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Burgenland. Der BFT gliedert sich in Vereine, deren Tätigkeit der Sport insbesondere der Turnsport in all seinen Bereichen ist und deren Tätigkeit sich auf das Bundesland Burgenland erstreckt. Der BFT gehört dem Österreichischen Fachverband für Turnen an.

#### § 2 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder seiner Mitgliedsvereine in all seinen Erscheinungsformen als vielseitiges Bewegungsangebot und als Wettkampfsport. Die Tätigkeit des Verbandes ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

#### § 3 Der Erreichung des Zweckes dienen

Der Erreichung des Zweckes dienen die Förderung des Turnens und Wahrnehmung aller turnerischen Angelegenheiten durch:

- Durchführung von Landesmeisterschaften, sowie sonstigen Bewerben.
- Nominierung und Entsendung von Teilnehmern zu Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen.
- Abhalten von Kursen, Lehrgängen, Vorträgen und Veranstaltungen.
- Förderung von Sportlern zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- Information über das Turnen und Vertretung des Turnens gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien, Förderern und Partnern.

Alle Aktivitäten werden unter Beachtung des Eigenlebens der Mitgliedsvereine gesetzt.

#### § 4 Aufbringung der Mittel

Die Aufbringung der Mittel kann erfolgen durch:

- Die vom Verbandstag des BFT beschlossenen Mitgliedsbeiträge der Vereine.
- Einnahmen aus Mitteln der öffentlichen Hand und aus der Landessportförderung
- Einnahmen aus Subventionen, Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

#### § 5 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Mitglieder des BFT können Vereine werden, die das Turnen als allseitige Leibesübung pflegen, einen geregelten Übungsbetrieb führen und die die



Gemeinnützigkeitsbestimmungen laut Bundesabgabenordnung (BAO) in der gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten haben.

Die Aufnahme der Vereine erfolgt über schriftliches Ansuchen durch den Vorstand des BFT und bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme ist dem ÖFT zu melden und durch diesen zu bestätigen. Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen nur auf schriftlichem Weg erfolgen.

Vereine und deren Mitglieder, die gegen die Statuten oder Verbandsbeschlüsse und -bestimmungen verstoßen, können mit Disziplinarstrafen entsprechend der Disziplinarordnung belegt oder ausgeschlossen werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

Die Vereine haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des BFT. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des BFT in Anspruch zu nehmen. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Satzungen des BFT anzuerkennen, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des BFT abträglich werden könnte.

## § 7 Organe des BFT

Die Organe des BFT sind:

- Der Verbandstag
- Der Vorstandsvorstand
- Die Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht

## § 8 Der Verbandstag

Der Verbandstag wird alle vier Jahre abgehalten. Er wird drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand des BFT einberufen. Anträge zum Landesverbandstag müssen von den Mitgliedsvereinen spätestens 8 Tage vor diesem beim Vorstand eingebracht werden. Der Landesverbandstag setzt sich aus dem Vorstand [und den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen. Dabei hat jeder Mitgliedsverein einen Grunddelegierten. Pro einhundert Mitglieder \(ab 100 ein zusätzlicher, ab 200 zwei zusätzliche, usw.\) in turnerischen Sektionen innerhalb des Vereins steht ein weiterer Delegierter zu.](#)

Die Delegierten müssen sich mit einer Vollmacht ihres Vereines ausweisen. Dem Verbandstag obliegen:

- Die Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages des BFT
- Die Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Berichts und Antrags der Rechnungsprüfer
- Die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes des BFT
- Die Wahl des Vorstandsvorstands für eine Funktionsdauer von vier (4) Jahren
- Die Wahl der Rechnungsprüfer
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Behandlung fristgemäß eingebrachter Anträge
- Satzungsänderungen
- Die Verleihung des Titels Ehrenpräsident über Antrag des Vorstandes

Der Verbandstag ist [bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden](#) beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit



Stimmenmehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit bedürfen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind dem ÖFT zur Kenntnis zu bringen. Außerordentliche Verbandstage finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden, vom Verbandstag gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern:

- Dem Präsidenten und den 2 Vizepräsidenten
- Dem Verbandsfachwart für das Kunstturnen männlich
- Dem Verbandsfachwart für das Kunstturnen weiblich
- Dem Verbandsfachwart für das Turnen für Alle
- Dem Verbandsfachwart für die Rhythmische Gymnastik
- Dem Verbandsfachwart für das Team-Turnen
- Dem Verbandsfachwart für Turn10
- Dem Verbandschriftführer und dessen Stellvertreter
- Dem Verbandskassier und dessen Stellvertreter
- [Dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit](#)
- 

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Scheidet der Präsident aus, kann eine Neubesetzung nur bei einem ordentlichen oder bei einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen.

Jährlich muss mindestens eine Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des BFT führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beruft den Verbandstag ein. Der Vorstand bestellt die Vertreter seines Landesverbandes für den Österreichischen Fachverband für Turnen und für die Landessportorganisationen.

Der Vorstand des BFT muss innerhalb von fünf Monaten nach Jahresrechnungsabschluss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erstellen.

Der Präsident vertritt den Fachverband nach außen und gegenüber dritten Personen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Präsident einen seiner Vizepräsidenten ihn zu vertreten. Sollte der Präsident nicht in der Lage sein seine Vertretung zu bestimmen wird vom Vorstand ein Vertreter festgelegt. Vom Verband ausgehende Schriftstücke tragen die Unterschrift des Präsidenten oder seiner Vertretung und mit Gegenzeichnung des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten des Kassiers und in Fachfragen die des betreffenden Verbandsfachwartes. Für die fachlichen Angelegenheiten werden vom Vorstand 3-5 gliedrige Fachausschüsse gebildet. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## § 10 Rechnungsprüfer

Der Verbandstag wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier (4) Jahren. Die Rechnungsprüfer [dürfen nicht vom selben Mitgliedsverein stammen und nicht dem Verbandsvorstand angehören](#). Sie haben die Finanzgebarung des BFT in materieller und formeller Hinsicht und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und dem Vorstand des BFT darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der



Rechnungsprüfer, dem Verbandstag des BFT über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben.  
Es steht ihnen das Recht zu, den Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

## § 11 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, die Angehörige aus zwei oder mehreren Vereinen des gleichen Landes betreffen, ist vom zuständigen Landesvorstand ein Schiedsgericht zu bilden, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet. Die Vertreter wählen ein weiteres Mitglied des Fachverbandes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Falls hierbei keine Einigung erzielt wird, entscheidet das Los zwischen den vorgeschlagenen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.

## § 12 Geschäftsordnung, Disziplinarordnung

Für die Führung der Landesverbandsgeschäfte sind die Geschäftsordnung und die Disziplinarordnung des Österr. Fachverbandes für Turnen sinngemäß anzuwenden.

## § 13 Datenschutz im Verband

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 14 Antidoping-Bestimmungen des BFT; Bekenntnis zur Integrität im Sport

Der BFT, dessen Mitgliedsvereine, Funktionäre verpflichten sich, die Antidopingregelung der Federation Internationale de Gymnastique (FIG), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Österreichischen Olympischen Comites (ÖOC) und der World Anti Doping Agency (WADA) sowie die Bestimmungen des Anti-Dopingbundesgesetzes zu beachten und einzuhalten.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des BFT entscheidet im Auftrag des BFT die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Fett

hat formatiert: Schriftart: +Textkörper (Calibri)

Formatiert: Standard, Block, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Tabstopps: Nicht an 0,63 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Fett



gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der BFT bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der BFT tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der BFT richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

#### **§ 15 Auflösung des BFT**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem für diesen Zweck einberufene Verbandstag beschlossen werden, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und Vierfünftel davon für die Auflösung stimmen. Dieser Verbandstag beschließt auch die Verwendung des Verbandsvermögens, das ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden ist.

Im Falle behördlicher Auflösung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Verbandsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden.